

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXXXVII.

Bern, den 22. Nov. 1799. (2. Trimmare VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Okt.

(Fortsetzung.)

Ruhn wünscht, daß Indermatten seinen Bericht dem Direktorium mittheile, ist aber überzeugt, daß die konstitutionelle, sehr beträchtliche Vollmacht des Direktoriums, wenn sie zweckmäßig angewandt wird, völlig hinreichend ist, überall Ruhe und Ordnung zu erhalten. Diese Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

Auf verschiedene eingelangte Bittschriften von Bürgern, welche vor Bekanntmachung des Finanzsystems Käufe von liegenden Gütern schlossen, dieselben aber nur hernach einregistriren ließen, und deshalb der Einregistriungsgebühr entzogen zu werden verlangten, und nach Anhörung seiner hierüber niedergesetzten Commission,

In Erwagung, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben kann;

In Erwagung ferner, daß kein Käufer eines Grundstücks zu Haltung eines Kaufs gezwungen werden könnte, wenn ihm bei Abschließung des Kaufs eine so beträchtliche Beschwerde, wie jene der Handänderungsgebühr unbekannt war;

In Erwagung auch, daß die Abtragung dieser Beschwerde eben so wenig dem Verkäufer aufgelegt werden kann, weil dieser eben so wenig als jener davon wußte;

In Erwagung endlich, daß die gesetzgebenen Räthe schon unterm 7. Mai 1799 in einem einzelnen Fall zu Gunsten der Bittsteller entschieden;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Diejenigen Käufe, welche offenbar oder ersichtlich vor der Bekanntmachung des Finanz-Gesetzes vom 17. Okt. 1799 abgeschlossen wurden, können der Einregistriungsgebühr der zwei vom Hundert nicht unterworfen seyn, wenn schon die Einregistrierung selbst erst hernach geschehen.

Secretan ist ganz in den Grundzügen der Commission, wünscht aber, daß dieselbe die Form ihres Gutachtens abändere, und den gleichen Beschluß unter Form einer Tagesordnung, darauf begründet, daß die Gesetze nicht zurückwirken können, vortrage, indem ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand leicht zu Missverständnissen Anlaß geben könnte.

Schlumpf: Wenn unsre einzelnen Beschlüsse allgemein bekannt würden, so würde ich gerne Secretan bestimmen; da aber dieses nicht der Fall ist, und sich noch viele andere Bürger in der Ungeisheit über den eigentlichen Sinn des Auflagengesetzes sich befinden, so begehrte ich unabgeänderte Annahme des Gutachtens.

Das Gutachten wird angenommen.

Ackermann erhält aufs neue für vier Wochen Urlaub.

Ruhn macht folgenden Antrag, welcher mit Dringlichkeit angenommen wird:

„Ich habe gestern von ziemlich guter Hand die Nachricht erhalten, daß eine beträchtliche Unzahl der von den Gemeinden aufgestellten Nekruten zur Legion gesendet worden seyen, ehe sie den geringsten Unterricht in den Waffens-Übungen genossen hatten. Es ist äußerst wichtig, daß die Gesetzgebung eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand mache, wenn jenes mir angegebene Faktum richtig ist. Ehe ich aber auf Rücksicht derselben an eine Commission schließe, begehrte ich mit Dringlichkeit eine Einladung an das Vollziehungsdis-

rektorium, diese Sache zu untersuchen, und uns in drei Tagen Bericht darüber zu erstatten.“

Auf Hubers Antrag wird dieser Antrag mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Senat, 31. Oktober.

Präsident: Genhard.

Berthollet erhält für 14 Tag Urlaub.

Die Discussion über den Bericht der Revisionskommission der Constitution wird fortgesetzt.

Lüthi v. Sol. Die Commission hat gesagt, daß die Suppleanten des obersten Gerichtshofs, so wie sie jetzt sind, nichts nützen. Aber 18 Oberrichter wären zu wenig. Sie schlägt ihnen daher vor: diese mit sechsen zu vermehren, und die Geschäfte des obersten Gerichtshofes in zwei Hauptfacher, nämlich in Civil- und Criminal-Cassationskammer abzutheilen. Die beiden vereinigten Kammern würden die oberste Appellationskammer in Sachen, die ihrer Appellation unterworfen sind, bilden. Dadurch werde man die Vortheile erzielen: daß durch diese Sonderung in Criminals und Civil-Cassation die Geschäfte beschleunigt, daß die Angeklagten in den Kantonen nicht mehr so lange schmachten müssen. Warum ist die Revolution in einem großen Theil Helvetiens gewünscht worden? Hauptsächlich wegen der Missbräuche des Justizwesens; und diese zu heben, dieß weniger lang, weniger kostspielig und sicherer für Leben, Ehre und Eigenthum zu machen, müssen wir hauptsächlich Bedacht nehmen. Die Commission tragt Euch an, die 6 Mitglieder, mit denen der oberste Gerichtshof vermehrt wird, durch die Gesetzgebung und den obersten Gerichtshof wählen zu lassen.

Dieß ist ein vortrefflicher Gedanke Ruhns; dadurch wird man versichert, daß der oberste Gerichtshof mit 6 fähigen, der Gesetze und der gerichtlichen Formen fundigen Männern vermehrt werden wird, die im Stande sind, Berichte zu erstatten, die Geschäfte zu beschleunigen und zu leiten. Dieß wird eine neue Garantie für die bürgerliche Freiheit darbieten.

Genhard will Suppleanten wählen lassen zu Ersetzung abgehender Glieder, damit der Obergerichtshof immer vollständig sey. Die Trennung für Civil- und Criminalsachen findet er nicht gut; für beide soll ganz Helvetien repräsentirt werden, und das ganze

Corps beisammen bleiben. Auch will er den Obergerichtshof nur auf eine Weise wählen lassen, und ihm durch keine andere Gewalt Beifahrer geben lassen; eher noch soll er sich solche selbst wählen können.

Lüthi v. Sol.: Die Nation ist repräsentirt, wann die Wahl durch sie oder durch die von ihr gewählten Repräsentanten vorgenommen worden ist; also werden allerdings auch die 6 durch die Commission vorgeschlagenen Glieder, Repräsentanten des Volks seyn.

Lüthard hält diese Erwähnung durch andere Behörden als die Wahlversammlungen für den Grundsäzen unangemäß; wann sie ein Correctivmittel gegen minder gute Wahlen seyn soll, so müssen wir solche Correctivmittel in andern Grundsäzen suchen; wir sollen Bedinge der Wahlfähigkeit festsetzen, die Garantie für die Güte des Kopfs und Herzens der Gewählten gewähren können; er würde vorschlagen, jede Wahlversammlung soll 2 Glieder in den Obergerichtshof wählen, von denen 8 Suppleanten seyn sollen. Lüthi's Theorie von den Stellvertretern ist zu weit getrieben; man wählt aus allen Distrikten Repräsentanten, damit die Losfalbedürfnisse jedes Distriktes gekannt seyen; somit ist allerdings ein Distrikt nicht repräsentirt, der keinen aus sich gewählten Mann in der Stellvertretung hat.

Mittelholzer spricht gegen Lüthard; ein Correctivmittel sucht und will er keineswegs in der Wahl jener 6 Glieder finden; wenn das souveräne Volk jene Wahlart wird angenommen haben, so hat es jene wählenden Corps zu constitutionellen Wahlcorps für diesen Fall gewählt.

Lüthi v. Sol.: Was Lüthard will, ist gerade gegen die repräsentativen Grundsäze: vom Volke erwählte Männer, die mit gleichem Recht wie die übrigen gewählt waren, würden nach seiner Idee von Ausübung des stellvertretenden Rechts ausgeschlossen; und durch wen? durch den Obergerichtshof selbst.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Burger der Stadtgemeinde Zürich.

(Fortsetzung.)

Ist es möglich, eine Sache, wie die Ver-

antwortlichkeit, die alles zusammenbegreift, was dem Menschen theuer ist, Ehre, Freiheit, Gut und Leben, so schlüpfrig zu stellen, daß man irgend ein Gesetz vorweist, welches zwar nicht vollgültig, aber doch einigermaßen zu beobachten gewesen wäre; und wodam über das Mehr und Minder der Beobachtung geurtheilt werden soll? — Ein Gesetz, dessen verpflichtende Kraft unbestimmt ist, das ich, je nach der Stellung der Umstände, hier zu halten habe, dort nicht, ist kein Gesetz; und wer sich bei einer so schwankenden Norm unterfängt, über den, nach Grundsätzen hier durchaus unbestimmbaren Grad der Gesetzmäßigkeit, oder Gesetzwidrigkeit zu richten, nimmt nicht die Wage des Rechts zur Hand, sondern das Messer der Willkürlichkeit, das in den Mordkellern der Inquisition ewig verrostet! und nirgends weniger neu geschliffen werden kann, als da, wo der Name Menschenrechte nur genannt werden darf.

Dies soll nur beiläufig bemerkt seyn; denn es ist oben gezeigt worden, wie wenig in der außerordentlichen Lage der Dinge, die der Interims-Regierung ihre Existenz gab, die uns völlig im Stich ließ, ihr Augenmerk seyn konnte.

Dagegen ergiebt sich aus dem vorhergehenden ganz klar, worin der eigentliche Veruf der Interims-Regenten bestand, nämlich darin:

„Die öffentliche Ruhe, gesellschaftliche Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigentums, nach den in allen Constitutionsen gültigen, ewigfesten Grundsätzen des Rechts, mit gewissenhafter Treue zu bewachen, zu behaupten, und allem Unfug und Frevel, Kraft ihres Vermögens, zu steuern; daneben die, diesem Zeitpunkt eigenen, Bedürfnisse des Volks, nach bester Einsicht zu berathen, gemeinnützig und unverdrossen zu besorgen: Beides aber so lange, bis entweder die durch Waffenzwang unterbrochene, helvetisch-republikanische Ordnung, auch in diesem Theile des Vaterlandes wieder in ihren vorigen Gang zurückkehren, oder der Staat eine andre stete Form und Verfassung erhalten würde.“

Aus diesem, die strengste Prüfung aushaltenden Begriffe von dem eigentlichen Verufe der Interims-Regierung läßt sich nun auch richtig bestimmen: Wofür solche Regenten

nicht verantwortlich seyn können; wofür sie es hingegen sind.

Sie sind nicht verantwortlich für solche Handlungen, die nur nach den eigenthümlichen Gesetzen dieser oder jener besondern Staatsverfassung taxiert werden können.

Nach dem Einmarsche der k. k. Truppen hatte der Theil des Landes, den dies Schicksal traf, keine Verfassung, und es war wenigstens zweideutig, welche er erhalten würde. Die republikanisch-helvetische war für einmal gestürzt. Wem dies, auch aus dem Obigen, noch nicht genug einleuchtet, der nehme die Constitution zur Hand, und vergleiche dies Staatsgebäude in allen Theilen, mit unserem damaligen Zustande, er wird bald überzeugt werden, daß diese Verfassung nicht etwa bloß hier und da einen kleinen Riß bekommen hatte, sondern (wohl zu merken: für uns, damals) aus ihren Fundamenten gehoben, ein baares Nichts geworden war.

Gesetzt also, die Interims-Regenten behielten, bei ihren einstweiligen Einrichtungen, von den vorigen konstitutionsmäßigen Formen noch manches bei (was sie wirklich thaten), so handelten sie darin weder als Bevölkerungstigte des helvet. Gouvernements, noch als Bürger der einen und untheilbaren Republik, sondern als Männer, welche bei den eingetretenen, außerordentlichen Umständen das gemeine Beste in dem von österreichischen Truppen abgesteckten Kreise zu besorgen übernommen hatten, und Verstand genug besaßen, das auch für diesen Zeitpunkt Brauchbare, aus der helvetischen Constitution vorurtheilsfrei zu benutzen. Was auch immer für eine andre Verfassung emporgekommen wäre: so hätte es ihnen, ohne offbare Unrechtfertigkeit, nicht zum Vorwurf gereichen können, daß sie aus der helvetischen Constitution so vieles beibehalten hatten.

Gesetzt, sie wichen bei ihren Interims-Ordnungen und Verfugungen, in Namen und Sachen, hie und da von der helvetischen Constitution und den neurepublikanischen Dekreten ab (was allerdings auch geschah), so thaten sie dies nicht als Anhänger irgend einer anticonstitutionellen Partei, sondern als Männer, die unter dem Schutze und mit Genehmigung der militärischen Macht, welche damals in diesem Theile des

Landes dem Meister spielte, die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Heimath-Kreises zu verwalten übernommen hatten, und die weder von der neuhelvetischen, noch andern Constitutionen, nichts beibehalten oder annehmen sollten, was sie den Bedürfnissen ihres Interimstaates unangemessen fanden. Freilich war ihre Freiheit hierin nicht wenig gehemmt, weil sie der damalige Sieger nur allzu bestimmt, von den neuhelvetischen Dekreten ab, auf die alten Saz- und Ordnungen zurückgewiesen hatte. Desto bemerkenswerther ist die Klugheit, womit sie gleichwohl eine dem Interims-Zustand so sehr angemessene Mittelstrafe zu finden und zu halten wußten.

Gewisse Abweichungen waren aber so nöthig, daß sie in jedem Falle, auch wenn die siegende Macht sie auf keinerlei Weise nur im mindesten eingeschränkt haben würde, doch von den Interims-Regenten, als solchen, hätten gemacht werden müssen.

Man nehme zum Beispiele — die von ihnen beschlossene, einstweilige Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinsse. — Allerdings stand dieser Beschluß einem berühmten Dekret der neu-republikanischen Regierung entgegen. Man vergesse aber auch nicht, daß jenes Dekret, indem es die Zehnten und Grundzinsse aufhebt, zugleich eine Loskaufung derselben bestimmt, woraus die Partikulareigen-thümer, woraus Armen-Institute, Kirchen- und Schulanstalten, die solche besessen hatten, laut feierlicher, mehrmaßen wiederholter Zusage der Regierung ent-schädigt werden sollten. Bei den eingetretenen Umständen aber, die schlechtdings allen Einfluß der helvetischen Regierung auf unsere Stadt und den größten Theil des Kantons hemmten, konnte von Loskauf und Entschädigung bei uns keine Rede seyn; dagegen war es gerechte Forderung der gewesenen Zehnten- und Grundzinsbesitzer, es war dringendes Bedürfniß jener wichtigen Anstalten, sie nicht wieder ein zweites Jahr leer ausgehen zu lassen, da sie die rasche Exekution des Dekrets im ersten schon so weit zurückgebracht hatte. Nun, was sollte die Interims-Regierung thun? Den ersten, aufhebenden Theil des Beschlusses, zum wachsenden

Schaden, selbst zum Nutzen einiger, jener Partikularen und Institute, annehmen, da sie den zweiten, ent-schädigenden nicht in Aussicht bringen konnte? — Vernünftiger und gerechter war bei so bewandten Umständen nichts, als — das ganze Dekret einstweilen bei Seite zu setzen, und, da der Loskauf nicht Statt fand, das Loskauf aufende den Aussprechern ad interim wieder zuzustellen. Schon dies konnte die Zwischen-Regierung rechtlich bestimmen, so zu handeln, wenn sie auch mit Zuversicht erwartet hätte, was dazumal doch noch zweifelhaft war, daß die neuhelvetische Ordnung der Dinge, mit allen ihren Dekreten zu uns wiederkehren würde; — und wenn sie auch dem Grundsache, auf welchem jenes Dekret beruhen soll: „daß nämlich Zehnten und Bodenzinsse Abgaben, mit dem Geseze der Freiheit unvereinbare Feodallasten waren;“ — holder gewesen wäre, als sie es nach ihrer unverholen Überzeugung, nicht seyn konnte; (Ein Grundsatz nebenbei zu bemerken, dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit nur aus historischen Deduktionen und philosophischer Entwicklung und Bestimmung der Begriffe hervorgeht, und seiner Natur nach unmöglich per majora ausgemacht werden kann; — dem auch mehrere der feinsten, denkendesten Männer in den gesetzgebenden Räthen selbst, durchaus widersprochen, und mit Gründen widersprochen haben, die unsrer Interims-Regenten eben nicht entkräftet schienen; so laut seiner Zeit dagegen geschrieben, und so scharfsinnig, besonders aus dem herrlichen Kapitel vom intellektuellen Besitz darwider argumentirt worden ist! *) —)

*) Wer sich bereden kann, daß die Zehnten- und Grundzins-Abschaffung unmittelbar aus der Freiheit und Gleichheit ent-springen muß nicht wissen, oder, so wenig die Sache veraltet ist, doch schon vergessen haben, wie alle und jeden nämlichen Geseze standen. Stadt- oder Landbürger, Regent oder Regierter, niemand war ausgenommen; wer immer zehntbare, oder mit Bodenzins behaftete Güter besaß, leistete, was er zu leisten hatte, und wurde, falls er zurückblieb, durch die nämlichen Rechte angehalten, es zu entrichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LXXXVIII.

Bern, den 23. Nov. 1799. (3. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 31. Oktober.
(Fortsetzung.)

Crauer hält die Suppleanten in Zukunft, wenn wir allgemeine Gesetzbücher haben werden, für sehr überflüssig; er stimmt der Commission bei.

Bay: Die individuelle Sicherheit der Bürger ist erster Zweck der Gesellschaft; die Bildung eines Tribunals, das die größtmögliche Garantie derselben gewähre, ist darum von der höchsten Wichtigkeit, und in dieser Hinsicht ist die Idee der Commission vortrefflich; die Souveränität des Volks kann dabei um so weniger als gekränkt angesehen werden, da der Artikel, welcher diese Einrichtung festsetzt, dem Volke zur Genehmigung vorgelegt wird.

Fuchs findet die Souveränität des Volks und die repräsentative Verfassung durch den Vorschlag der Commission verletzt; dagegen könnten aus 18 von den Wahlversammlungen Vorgeschlagenen, füglich 8 Glieder durch die Gesetzgebung in den Gerichtshof gewählt werden.

Genhard: Wenn die Gesetzgebung würdigere Männer in den Obergerichtshof zu nennen meint, als es die Urversammlungen des gesamten Volks thun werden, so ist das allen Grundsätzen zuwider, und ein solch widersinniges System wollen wir nicht zum Gespött aufstellen. Wenn Consultatoren nothwendig sind, so soll der oberste Gerichtshof sie aus den vom Volke gewählten Suppleanten wählen.

Pfyffer wendet gegen den Vorschlag der Commission ein, daß dadurch die Trennung der Gewalten verletzt wird; die Ernennung von Richtern influenziert die richterliche Gewalt, und kann darum der Gesetzgebung nie zukommen.

Luthard gesteht, daß sein früherer Vorschlag nichts taugt, aber von der Güte der

jenigen der Commission ist er auch durchaus noch nicht überzeugt; lieber möchte er den ganzen Gerichtshof durch die Gesetzgebung wählen lassen; die Vermischung der Quellen für diese Wahl mißfällt ihm; er möchte die Sache der Commission zu näherer Untersuchung zurückweisen.

Mittelholzer vertheidigt den Commissionsvorschlag neuerdings; er sieht darin keinen Eingriff in die richterliche Gewalt; eben so wird ja auch das Vollziehungsdirektorium von den Räthen gewählt.

Lüthi v. Sol.: Die meisten Einwendungen die man erhebt röhren daher, daß man noch 6 Glieder den schon bestimmten 18 Glieder zu geben wollte; man erkläre sich heute über diese Zahl, und weise dann allenfalls die Erwähnungsart an die Commission zurück.

Ziegler: Wir kennen die Zahl der zukünftigen Distrikte und Wahlversammlungen noch nicht — können also auch nur die gesamte Zahl der Glieder des Obergerichtshofs bestimmen.

Münger will 26 Glieder in dem Obergerichtshof, durch die Wahlversammlung sämtlich gewählt.

Zäslin stimmt zur Rückweisung des Ganzen an die Commission.

Crauer will die Zahl erst bestimmt wissen; Pfyffer ist mit sich selbst im Widerspruch; das Vollziehungsdirektorium will er doch ja auch durch die Gesetzgebung wählen lassen.

Pfyffer: Die Wahl der Richter betrifft das unmittelbarste Interesse des Volks; beim Direktorium ist dies Interesse weniger unmittelbar; die Constitution sichert jeden Bürger vor dem Direktorium; sie kann aber gegen schlechte Richter nicht schützen.

Crauer: Unsere Gesetzbücher werden die richterliche Gewalt besser und vollständiger be-

schränken, als die Constitution je das Direktorium beschränken kann.

Schärer will auch durch die Wahlversammlungen Candidaten wählen lassen, aus denen der Obergerichtshof vervollständigt werde.

Der Senat beschließt: der oberste Gerichtshof soll aus 26 Gliedern bestehen.

Die Wahlart wird an die Commission zurückgewiesen.

Es wird beschlossen: der Obergerichtshof teilt sich für Cassation in Civil und Criminal Sachen in zwei Abtheilungen.

Der Beschluss über die Notarien, welche zugleich Distriktsgerichtschreiber sind, wird zum ersten mal verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluss des großen Rathes an eine Commission.

Am 1. November war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 2. Nov.

Präsident: G a p a n y.

Die Municipalität von Solothurn zeigt an, daß sie mit der Gemeinde Biberisch im Streit seyn, über Güter, welche diese zu ihrem Bann gerechnet wissen will, und zu deren Gunsten das Vollziehungsdirektorium, auf den Bericht der Verwaltungskammer hin, gesprochen hat; sie fordert Entscheid hierüber durch die Gesetzgebung.

Cartier fordert Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Kulli folgt diesem Antrag, welcher angenommen, und in die Commission geordnet werden: Desloes, Cartier, Vellegrini, Hierz und Lüscher.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 20. Nov. Es werden hier von den Franzosen ungefähr die nemlichen Zurüstungen gemacht, wie vor ihrem Uebergang über die Limmat und Aar; sie transportiren sehr viele Schiffe auf dem Zürchersee in die Rheingegenden und an den Bodensee; die Reservelager bei Kloten und Brütten sind vorwärts

gerückt. Gen. Adj. Ducos, der Bruder vom Consul, ist am Samstag von Paris hier angekommen, und hat dem Obergeneral den Bericht gebracht, daß er in seiner Stelle bestätigt ist; er war frank, nun geht es wieder besser. Gestern ist Ducos schon wieder nach Paris abgereist. — Am 3. Nov. wurden auf Befehl des Erzherzogs plötzlich die Einwohner des Kantons Schafhausen von Stadt und Land entwaffnet; alle Flinten, Säbel und Patronentaschen mußten abgegeben werden.

Chabran ^{*)}, Divisionsgeneral, Commandant der 7. Division, an den Regierungshalter von Basel.

Hauptquartier Basel, 12. Brum.

Ich habe heute, Bürger, den Brief empfangen, den Sie mir in Bezug auf die Verhaftung des B. Merian, älter von hier, schrieben.

Allerdings sichert der Allianztraktat zwischen der frankischen und helvetischen Republik die individuelle und allgemeine Freiheit zu; allein dieser Traktat verlangt auch, daß jeder Einzelne selbst die Bedinge des gesellschaftlichen Vertrags erfülle, auf welchen die Erhaltung der guten Ordnung, und die den Regierungen und Obrigkeitshäusern gebührende Achtung ruhen.

Die ungeziemenden, und nichts minder als aufrührerischen Ausserungen, die der B. Merian, älter, gegen die fränkische Regierung, ihren Kriegsminister und einen ihrer Obergenerale (Massena) sich zu Schulden kommen ließ, zwangen mich, diese Sicherheitsmaßregel gegen ihn zu ergreifen, bis der Obergeneral an Behörde darüber berichtet, oder selbst Verfügung getroffen haben wird.

Es befremdete mich, daß Sie nicht früher als ich, von diesem Vorgange benachrichtigt, mir die strenge Maßregel erwartet haben, das durch, daß Sie jenen Bürger selbst ges

^{*)} Vor einigen Wochen hat man im Ami des loix eine hohltönende Lobrede auf diesen General, von drei der ersten Kantonsbeamten von Basel unterzeichnet, gelesen.

Man weiß wohl, daß solche Lobreden keine taube Rößt wert, und gewöhnlich nichts als überberechnete Spekulationen sind — dem unerachtet entehren und schänden sie den republikanischen Beamten. — Man schweige doch lieber, wenn man Leute vor sich sieht, die für Wahrheit und Recht kein Ohr haben!